

---

## Anhang 1

### Tarifordnung zum Wasserversorgungsreglement Ennetmoos

---

#### I ANSCHLUSSGEBÜHREN

##### Art. 1 Anschlussgebühren

<sup>1</sup> Die Anschlussgebühr beträgt pro m<sup>3</sup> des massgebenden Volumens gemäss Art. 53 des Wasserversorgungsreglementes:

bis 1'000 m <sup>3</sup>		CHF 15.00/m <sup>3</sup>
von 1'001 - 1'500m <sup>3</sup>	zusätzlich	CHF 10.00/m <sup>3</sup>
von 1'501 - 2'000m <sup>3</sup>	zusätzlich	CHF 5.00/m <sup>3</sup>
ab 2'001m <sup>3</sup>	zusätzlich	CHF 3.00/m <sup>3</sup>

<sup>2</sup> Für Gebäude die im Hydrantenbereich (100 m) stehen, jedoch kein Wasser beziehen, wird für den Brandschutz eine reduzierte Gebühr von 25 % der geltenden Anschlussgebühren in Rechnung gestellt. Die Höhe der Volumengebühr richtet sich nach Abs. 1.

<sup>3</sup> Gewährte Boni, namentlich Qualitätsboni bei Gestaltungsplänen und Nutzungsboni für Organisationen des gemeinnützigen Wohnbaus, sind bei der Berechnung des massgebenden Volumens zu berücksichtigen.

<sup>4</sup> Eine Nutzungsübertragung gemäss Planungs- und Baugesetz wird nicht berücksichtigt.

<sup>5</sup> Bei baulichen Veränderungen und Nutzungsänderungen gelten die folgenden Bestimmungen.

1. Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten, die bereits an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, ist eine Nachgebühr zu bezahlen. Ist die neu errechnete Anschlussgebühr tiefer als der schon bezahlte Betrag, erfolgt keine Rückerstattung.
2. Werden Objekte, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, entfernt und nicht mehr ersetzt, erfolgt keine Rückerstattung der Anschlussgebühr;

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1

3. Bei Abparzellierungen von Grundstücken sowie bei Verminderung des Gebäudevolumens besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bezahlter Gebühren.

<sup>6</sup>Die Nachgebühr gemäss Abs. 5 lit. a entspricht der ermittelte Anschlussgebühr abzüglich den bereits bezahlten Anschlussgebühren.

<sup>7</sup>Für Bauten, bei denen keine Unterlagen über die bereits bezahlten Anschlussgebühren vorliegen, darf 2.25 % der aktuellen NSV – Brandversicherungsschätzung angerechnet werden.

<sup>8</sup>Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird auf die Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung:

1. weniger oder gleich CHF 100'000 beträgt; oder
2. wenn die Schätzungsdifferenz mehr als CHF 100'000 beträgt, wird trotzdem auf eine Erhebung der Nachgebühr verzichtet, sofern die Differenz zwischen den Brandversicherungsschätzungen der Nidwaldner Sachversicherung vor Baubeginn und nach Bauvollendung weniger oder gleich 10 % beträgt.

## II BETRIEBSGEBÜHREN

### Art. 2 Bereitstellungsgebühr pro Nutzung

<sup>1</sup>Die Bereitstellungsgebühr pro Jahr/Verrechnungsperiode und pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe beträgt:

CHF 50.00

### Art. 3 Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler und Hausanschluss (exkl. MWST)

<sup>1</sup>Die Bereitstellungsgebühr beziffert sich pro Jahr/Verrechnungsperiode und Zähler je nach Zählergrösse auf:

20mm =	¾ Zoll	CHF	40.00
25mm =	1 Zoll	CHF	60.00
32mm =	1 ¼ Zoll	CHF	100.00
40mm =	1 ½ Zoll	CHF	160.00

50mm =	2 Zoll	CHF	250.00
65mm =	2 ½ Zoll	CHF	400.00
80mm =	3 Zoll	CHF	650.00
100mm =	4 Zoll	CHF	1000.00
150mm =	5 Zoll	CHF	2250.00

#### **Art. 4 Bereitstellungsgebühr für Löschwasser**

1 Die Löschwassergebühr bezieht sich pro Wohneinheit gemäss Wohnungsregister, pro Ferienwohnung bzw. Ferienhaus sowie pro Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe pro Jahr/Verrechnungsperiode und beträgt:

CHF 25.00

#### **Art. 5 Mengengebühr**

1 Die Mengengebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge pro Jahr/Verrechnungsperiode in m<sup>3</sup> berechnet und beträgt:

CHF 0.80/m<sup>3</sup> Frischwasser

### **III ÜBRIGE GEBÜHREN**

#### **Art. 6 Temporärer Wasserbezug**

1 Wo der Einbau eines Wasserzählers nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich ist, wird eine Pauschalgebühr verrechnet. Die Gebühr beträgt je nach Dauer und Menge des Wasserbezuges minimal CHF 100.00 und maximal CHF 500.00.

2 Kurzzeitiger Wasserbezug für öffentliche Zwecke, nicht kommerzielle Veranstaltungen, Versickerungsversuche, Strassenbau- und Kanalisationsarbeiten etc. sind in der Regel gebührenfrei.

#### **Art. 7 Bauwassergebühr**

1 Für Neubauten beträgt die Gebühr für den Bezug von Bauwasser 1.5 % der Anschlussgebühren, die Gebühr beträgt minimal CHF 100.00.

Bei An-, Aus- und Erweiterungsbauten sowie bei Ersatzbauten erfolgt der Bezug von Bauwasser ab dem Wasserzähler (bestehende Installation).

<sup>2</sup> Ein Wasserzähler kann nach Rücksprache mit dem Brunnenmeister oder der Brunnenmeisterin eingebaut werden. Sämtliche dafür notwendigen Aufwendungen gehen zu Lasten der Wasserbezügerin oder des Wasserbezügers. Die Gebühr beträgt minimal CHF 250.00.

#### IV WEITERE BESTIMMUNGEN

##### Art. 8 Mehrwertsteuer

<sup>1</sup> Sämtliche Gebühren und Kosten sind exklusive Mehrwertsteuer.

Ennetmoos, 24. November 2023

Im Namen der Aktivbürgerinnen und  
Aktivbürger

Roland Kaiser, Gemeindepräsident



Klaus Hess, Gemeindeschreiber



Vom Regierungsrat genehmigt am:

30. JAN. 2024



---

## Inhaltsverzeichnis

I	ANSCHLUSSGEBÜHREN .....	1
Art. 1	Anschlussgebühren .....	1
II	BETRIEBSGEBÜHREN.....	2
Art. 2	Bereitstellungsgebühr pro Nutzung.....	2
Art. 3	Bereitstellungsgebühr pro Wasserzähler und Hausanschluss (exkl. MWST).....	2
Art. 4	Bereitstellungsgebühr für Löschwasser .....	3
Art. 5	Mengengebühr .....	3
III	ÜBRIGE GEBÜHREN.....	3
Art. 6	Temporärer Wasserbezug .....	3
Art. 7	Bauwassergebühr.....	3
IV	WEITERE BESTIMMUNGEN .....	4
Art. 8	Mehrwertsteuer.....	4

<sup>1</sup> NG 111

<sup>2</sup> NG 171.1